

Technische Annahmeveraussetzungen zur Verwertung / Beseitigung im MHKW Kassel

1. Zeitlicher Geltungsbereich

Anzuwenden ist die jeweils neueste Fassung der Technischen Annahmeveraussetzungen.

2. Allgemeines

Grundlage für die Annahme von brennbaren Abfällen ist der Positiv-Katalog und die Betriebsordnung der Müllheizkraftwerk Kassel GmbH. Vor der Anlieferung ist nach der Nachweisverordnung die Erstellung eines Entsorgungsnachweises erforderlich. Dazu gehört die Klassifizierung der Abfälle durch den Erzeuger.

Die Übereinstimmung der anzuliefernden Abfälle mit den Angaben in den Deklarationsanalysen und Entsorgungsnachweisen werden von unserer Eingangskontrolle überprüft; ebenso die Beachtung anderer gesetzlicher Vorschriften, wie z.B. der Gefahrgutverordnung Straße und Eisenbahn (GGVSE). Bei jeder Anlieferung sind dem Waage-Personal die Begleitpapiere (Übernahmeschein oder Begleitschein) vorzulegen.

3. Öffnungszeiten

Öffnungszeiten: Montag - Freitag 07:00 bis 16:00 Uhr

Abfallannahme: Montag - Freitag 07:00 bis 15:45 Uhr

Geänderte Öffnungszeiten können nur nach vorheriger Absprache ermöglicht werden.

Für Auskünfte und Abstimmungen stehen Ihnen unsere Mitarbeiter unter den Telefon-Nummern 05 61/7 82-41 01 oder 05 61/7 82-41 06 zur Verfügung.

4. Sicherheit und Abwicklung

Im Interesse einer sicheren Anlieferung bitten wir Sie, qualifizierte Mitarbeiter mit der Anlieferung zu betrauen. Bei den Anlieferungen sind die Hinweise unserer Mitarbeiter der Eingangskontrolle sowie die Betriebsordnung zu beachten.

5. Gemeinsame Annahmebedingungen für die Verwertung und Beseitigung

Die Anlage ist technisch für die thermische Behandlung von staubfreien, tropffreien, stichfesten, brennbaren Abfällen in loser Schüttung ausgelegt.

Die maximal zur Verfügung stehende Abkipphöhe in den Entladeschleusen beträgt 7,50 m. Die Anlage kann Abfälle mit den folgenden maximalen Stückgutgrößen verarbeiten:

- bei einer Anlieferung direkt in den Bunker: 120 cm x 20 cm x 20 cm
- bei einer Vorbehandlung mit der Sperrmüllschere:
 - flächige, elastische Abfälle, z. B. Teppiche: 100 cm x 100 cm x 40 cm
 - flächige, starre Abfälle, z. B. Spanplatten: 200 cm x 130 cm x 6 cm
 - sperrige Abfälle z. B. Balken: 200 cm x 30 cm x 20 cm
 - Baumstämme und Wurzeln: 100 cm x 50 cm

Von der Zerkleinerung ausgeschlossen sind Abfälle aus Brandmaßnahmen und andere Abfälle, bei denen bei der Zerkleinerung mit einer starken Staubentwicklung zu rechnen ist.

6. Spezielle Anforderungen für die energetische Verwertung

Von der energetischen Verwertung ausgeschlossen sind Abfälle, die die Anforderungen des Kreislaufwirtschaftsgesetzes für eine energetische Verwertung in stofflicher Hinsicht nicht erfüllen. Ausgenommen sind danach insbesondere:

- Stoffe mit einem unteren Heizwert < 11.000 kJ/kg,
- Stoffe mit einem Chlorgehalt > 1 Gew.%, wie z.B. PVC.

Heizwert und Chlorgehalt sind im Rahmen der Deklarationsanalyse zu bestimmen. Eine Verwertung scheidet nach den gesetzlichen Bestimmungen auch dann aus, wenn hohe Schadstoffgehalte vermuten lassen, dass als Hauptzweck der Maßnahme ein Ausschleusen aus dem Wirtschaftskreislauf erfolgen soll.

7. Spezielle Anforderungen für vorgemischte Abfälle, ASN 190204

- Konsistenz: bröckelig (auseinander fallend),
- Konditionierungsmittel wie Holzspäne, Sägemehl und ähnliches, sollten so bemessen sein, dass Rieselfähigkeit erreicht wird,
- keine Bitumengemische, Kohlenteer oder teerhaltige Bestandteile.

8. Spezielle Anforderungen für krankenhausspezifische Abfälle

Scharfkantige oder spitze Gegenstände wie z.B. Spritzen, Kanülen, Skalpelle und andere Abfälle mit ähnlichem Risiko für Schnitt- oder Stichverletzungen müssen in geschlossenen, stich- und bruchfesten Kunststoffbehältern verpackt sein.

9. Spezielle Anforderungen für Brandabfälle

9.1 Voraussetzungen für alle Brandabfälle

Auf folgende Annahmekriterien ist insbesondere bei Brandabfällen zu achten:

- Eine Zerkleinerung von stark verbrannten Abfällen mit der Sperrmüllschere ist nicht möglich; die Maße für eine Anlieferung im Bunker müssen eingehalten werden: 120 cm x 20 cm x 20 cm
- Metallbehälter und größere Metallteile sind auszusortieren
- mineralische Abfälle z. B. Bauschutt sind von der Annahme ausgeschlossen
- die Anlieferung darf keine Glutnester enthalten

9.2 Voraussetzungen für Brandabfälle im Vereinfachten Nachweisverfahren

Es werden nur Abfälle aus Brandschäden von Wohn- und Geschäftsräumen bzw. -gebäuden angenommen, bei denen nicht mit Schadstoffbelastungen zu rechnen ist. Ausgeschlossen von der Annahme im Vereinfachten Nachweisverfahren sind folgende Abfälle:

- Größere Mengen PVC-haltiger Abfälle, z.B. Bodenbeläge, Kabel
- Schadstoffbelastete Hölzer, z.B. Dachbalken
- Abfälle aus Bränden aus dem gewerblichen/industriellen Bereich

9.3 Voraussetzungen für besonders überwachungsbedürftige Brandabfälle

Abfälle aus Bränden von Industrie- oder Gewerbegebäuden, bei denen PCB-haltige Hölzer und PVC-haltige Abfälle verbrannt sind, werden grundsätzlich als besonders überwachungsbedürftige Brandabfälle eingestuft.

- Vor jeder Anlieferung sind eine Beschreibung des konkreten Brandschadens (Herkunft, Abfallzusammensetzung) und eine Analyse vorzulegen.
- Der Abfall ist auf folgende Parameter untersuchen zu lassen:

Parameter	Grenzwert
Chlor	< 1 %
PCB	< 50 mg/kg
Benzo(a)pyren	< 50 mg/kg
PAK	keine Grenzwerte, abhängig von zu entsorgender Abfallmenge
PCP	
Sonstige Parameter	Je nach erwarteter Belastung

10. Ausgeschlossene Abfälle:

Von der Annahme ausgeschlossen sind Abfälle, die sich nicht zur Verbrennung eignen bzw. die bei der Verbrennung technisch problematisch sind, z.B.:

- radioaktive, feuergefährliche und explosive Stoffe wie z. B. Gasflaschen, Treibstoffe oder Sprengkörper
- Abfälle mit einem Flammpunkt < 55°C
- Abfälle mit einem PCB-Gehalt > 50 mg/kg
- Öle, Fette und Wachse (pastöse Stoffe) als Monofractionen
- mineralische Abfälle wie z. B. Erdaushub oder Bauschutt
- Bitumengemische, Kohlenteer und teerhaltige Produkte
- Mineralwolle und ähnliche Dämmmaterialien
- Rollenware bzw. in Ballen gepresste Abfälle wie z. B. Stoffe, Papier, Folien, Kunststoffe
- Lange Bänder und Fäden
- Metallbehälter jeder Art
- geschlossene Kunststoffbehälter wie z.B. Kanister oder Fässer mit einem Fassungsvermögen > 40 Liter
- offene, restentleerte Kunststoffbehälter mit einem Fassungsvermögen >60 Liter
- größere Metallteile wie z.B. Fahrradrahmen, Regale oder Maschendrahtzäune
- Federkernmatratzen
- flüssige Abfälle
- Abfälle, deren Schwermetallgehalt bei der weiteren Behandlung technische Probleme verursachen kann. Hier sind vor allem die Parameter Aluminium, Zink und Kupfer problematisch. Die zulässigen Werte sind abhängig von der zu entsorgenden Abfallmenge.

Müllheizkraftwerk Kassel GmbH
Die Betriebsleitung